

Ausgabe 1. März 2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) EnBAG

Die EnBAG AG (im Folgenden: «**EnBAG**») bietet ihren Kunden unterschiedliche Leistungen im Bereich der Energieversorgung an, insbesondere Lieferung und Abrechnung von Energieprodukten wie Elektrizität (Strom), Wasser, Wärme/Kälte und Erdgas, aber auch Dienstleistungen in den Bereichen Elektromobilität, Photovoltaik und Demand Side Management.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der EnBAG (im Folgenden «**AGB EnBAG**») legen die Grundlage für die übrigen jeweiligen allgemeinen Produktebedingungen der EnBAG (im Folgenden «**APB EnBAG**») bzw. individuellen Produktvereinbarungen der EnBAG mit ihren Kunden.

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen in den AGB EnBAG bilden einen integralen Bestandteil der übrigen APB EnBAG. Zusammen mit allfälligen weiteren Vertragsblättern oder Servicebeschreibungen regeln diese das entsprechende Rechtsverhältnis zwischen der EnBAG und ihren Endkunden oder -nutzern (Privatpersonen, Gemeinden, Institutionen, juristische Personen, nachfolgend «**Kunden**»).

Bei Widersprüchen in den Bestimmungen der AGB EnBAG mit den APB EnBAG gehen die Bestimmungen der jeweiligen APB und seinen Anhängen vor.

2. Abschluss, Dauer und Beendigung Vertrag

Der Abschluss eines Vertrages erfolgt durch gegenseitige Unterzeichnung oder durch die schriftliche Annahme des Angebotes, sofern die im Vertrag genannten Vertragsvoraussetzungen erfüllt sind. Ausnahmen zu diesen Bestimmungen werden in den verschiedenen APBs EnBAG geregelt.

Über das Vorliegen der in den Verträgen genannten Voraussetzungen entscheidet die EnBAG eigenständig und abschliessend.

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, wird ein Vertrag für unbestimmte Zeit ab Abschluss des Vertrages abgeschlossen. Ein Vertrag ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten per Ende eines Monats, erstmals per Ende einer allfälligen festen Vertragsdauer, kündbar.

Die EnBAG behält sich das Recht vor, einen Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit schriftlich zu kündigen («**ausserordentliche Kündigung**»). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Weiterführung des Vertrages nach objektiven Gründen für die EnBAG nicht mehr zumutbar ist z.B. bei Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverzug, Konkurs, berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, Verletzung von Immaterialgüterrechten, schwerwiegende Verletzung dieser AGB EnBAG oder übrigen Vertragsbestimmungen.

3. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsmodalitäten

Die vom Kunden zu zahlenden Preise verstehen sich jeweils als Nettopreis, exklusive Steuern und bei Rechnungsstellung anfallenden Gebühren und sonstigen Abgaben oder Zuschlägen irgendwelcher Art («**Steuern und Abgaben**»). Steuern und Abgaben werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von EnBAG festgelegten Zeitabständen.

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Kunden tragen sämtliche Kosten wie Mahngebühren, Porti, Inkasso, Verzugszinsen, Betreuungskosten, die der EnBAG durch einen Zahlungsverzug entstehen. Die EnBAG kann in Ausnahmefällen die Bezahlung der Rechnungen in Raten genehmigen.

Hat der Kunde Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung, sind die Einwände unverzüglich schriftlich anzubringen, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Einwände berechtigen nicht zum Rückbehalt der Zahlung, sofern nicht offensichtliche Fehler (z.B. Rechenfehler) vorliegen; sie begründen im Falle ihrer Berechtigung lediglich einen Rückzahlungsanspruch.

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen mit einer Mahngebühr. Allfällige Inkasso- und Betreuungskosten werden den säumigen Kunden weiterverrechnet.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann die EnBAG vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellungen verlangen.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Damit die EnBAG Ihre jeweilige Dienstleistung erbringen kann ist sie auf Mitwirkung des Kunden angewiesen. Somit hat der Kunde sämtliche Mitwirkungshandlungen, die für eine korrekte Dienstleistungserbringung durch EnBAG erforderlich sind, rechtzeitig vorzunehmen. Soweit die Dienstleistungen ein Handeln von EnBAG im Namen des Kunden erfordert, erteilt der Kunde der EnBAG die notwendige Ermächtigung.

Der Kunde hat EnBAG sämtliche Kosten und Schäden zu ersetzen, welche aus der Verletzung seiner Mitwirkungspflichten resultieren. Dies gilt nicht, soweit EnBAG selbst ein grobes Verschulden trifft.

5. Übertragung und Rechtsnachfolge

Die Parteien sind berechtigt, mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei die Rechte aus einem Vertrag insgesamt jederzeit abzutreten und/oder alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn sachlich begründete Bedenken gegen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers oder Übernehmers bestehen.

Die übertragende Partei ist verpflichtet, die Informationen vor Zustimmungserteilung zu liefern, die notwendig sind, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines möglichen Rechtsnachfolgers oder Übernehmers zu prüfen.

6. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt ist die jeweils betroffene Partei von ihren vertraglichen Verpflichtungen und die andere Partei von der jeweiligen Gegenleistung befreit. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten Umstände, die unabhängig vom Willen der betroffenen Partei eintreten und dadurch die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise unmöglich machen; dazu zählen insbesondere gesetzliche oder behördliche Verfügungen, Naturkatastrophen (Feuer, Flut, Erdbeben o.ä.), Krieg und kriegsähnliche Ereignisse, terroristische Anschläge, Blockaden, Streiks, Pandemie, Cyberattacken, fehlende Rohstoffversorgung oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der Parteien liegt bzw. die auch mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet oder ausgeglichen werden können.

Ist eine Partei der Auffassung, ein solches die Erfüllung beeinträchtigendes Hindernis sei eingetreten, so hat sie die andere Partei sofort über die Einzelheiten des Hindernisses (insbesondere über dessen Dauer und Einfluss auf die Erfüllung der Vertragspflichten) schriftlich zu informieren.

Dauert ein solches die Vertragserfüllung beeinträchtigende Hindernis ununterbrochen länger als 6 Monate an, kann die jeweils andere Partei ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

7. Datenschutz

Die EnBAG bearbeitet im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen Kun-

denaten (z.B. Name, Adresse, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen). Die Bearbeitung umfasst die Speicherung, die Nutzung sowie das Löschen der Daten.

Die Bearbeitung von Personendaten erfolgt in Einklang mit der Datenschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

Die EnBAG schützt die Kundendaten und gibt diese ohne explizite schriftliche Zustimmung des Kunden bzw. ohne gesetzlichen Auftrag nicht an Dritte weiter.

Die EnBAG verpflichtet sich, die notwendigen technischen und vertraglichen Massnahmen zu treffen, um die gesetzlichen Anforderungen an Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der bearbeiteten Daten sicherzustellen.

Die EnBAG erteilt Kunden auf schriftlichen Antrag hin unentgeltlich Auskunft über alle gespeicherten personenbezogenen Daten.

Nach der Beendigung des Vertragsverhältnis speichert die EnBAG personenbezogene Daten nur so lange, wie es für die in diesen AGB genannten Zwecke notwendig ist, insbesondere zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

8. Vertragsänderungen

Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB EnBAG, der APBs EnBAG oder von sonstigen Verträgen unwirksam oder unvollständig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder unvollständigen Bestimmung tritt eine Regelung, die nach Sinn und Zweck dieser Bestimmung aus wirtschaftlicher Sicht möglichst entspricht.

Vertragsänderungen AGBs und APBs: Änderungen der AGB EnBAG und der APB EnBAG sind ohne Zustimmung des Kunden möglich. Die EnBAG teilt dem Kunden solche rechtzeitig im Voraus mit. Im Falle einer wesentlichen Schlechterstellung des Kunden hat dieser das Recht, auf den Zeitpunkt der Änderung schriftlich zu kündigen. Ohne schriftliche Kündigung durch den Kunden gelten die Änderungen als stillschweigend akzeptiert.

Vertragsanpassungen: Der Energiebereich unterliegt einem starken Wandel, insbesondere können sich die regulatorischen Rahmenbedingungen häufig ändern. Die vertraglichen Bestimmungen werden in diesem Sinne regelmässig überprüft und gegebenenfalls durch EnBAG einseitig an Veränderungen angepasst. Anzupassende Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der Bestimmungen zur Zeit des Vertragsschlusses in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich rechtzeitig im Voraus mitgeteilt. Beanstandungen sind der EnBAG spätestens auf den Zeitpunkt der Änderung schriftlich mitzuteilen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erlangen die geänderten Vertragsbestimmungen Geltung und ersetzen als solche die bisherigen Bestimmungen.

Sonstige Vertragsänderungen: Jede wesentliche Ergänzung, Änderung oder Erweiterung eines Vertrages erfordert die Schriftform sowie der vorgängigen schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien.

9. Schlussbestimmungen

Unterbruch der Leistungen durch EnBAG: Die EnBAG ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen bei höherer Gewalt, Betriebsstörungen, betriebsbedingten Unterbrechungen (Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten), behördlichen Anordnungen, Nichtzahlung (OR 82), Zahlungsunfähigkeit oder Konkursöffnung ganz oder teilweise zu verweigern.

Haftungsausschluss: Jede Partei haftet der anderen Partei für sich und seine Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden. Jegliche weitere Haftung einer Partei, insbesondere für Vermögensschäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden (insb. entgangener Gewinn, Opportunitätsverluste, Betriebsunterbrüche) ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Gerichtsstand und anwendbares Recht: Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Brig. Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen bezüglich des Gerichtsstandes.

Inkraftsetzung: Diese AGB EnBAG treten am 1. März 2024 in Kraft.